

KINDER- und JUGENDSCHUTZRICHTLINIE

Aufbauend auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) und auf das Konzept und die Statuten des JUSY-Jugendservice Ybbstal trägt folgende Richtlinie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei.

Die Kinderschutzrichtlinie ist Bestandteil des Dienstvertrages und für alle Mitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (inkl. Praktikant*innen), verpflichtend einzuhalten. Kinder und Jugendliche werden auf ihr Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch hingewiesen und erhalten ihrem Alter/Entwicklungsstand entsprechende Informationen über die Schutzrichtlinie des JUSY-Jugendservice Ybbstal und über weitere Beratungs- und Hilfseinrichtungen (Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Notrufnummern, usw.). Partnerorganisationen/Kooperationspartner*innen werden von der Schutzrichtlinie informiert, um klarzustellen, dass Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch geschützt werden müssen. Nachfolgender Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wird bei der Personalauswahl berücksichtigt und in Stellenanzeigen und Bewerbungsgesprächen inkludiert.

Für Rückmeldungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden steht die Mailadresse: contact@jusy.at zur Verfügung.

Organisatorisches:

- Mitarbeiter*innen, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben eine "Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge" vorzulegen. Diese Bescheinigung muss im dritten Dienstjahr und danach im Fünf-Jahres-Rhythmus von allen Mitarbeiter*innen neu eingereicht werden.
- Alle Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verfügen über eine sozialarbeiterische Grundausbildung, sowie fachspezifische Fort- und Weiterbildungen (Sexualpädagogik, Krisenintervention, Suchtprävention, Medienpädagogik, u.ä.).
- Die Einhaltung von Mitteilungs- und Meldepflichten sowie die Beschäftigung mit zielgruppenspezifischen Rechten (z.B. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kinderrechte, Menschenrechte, UN-Kinderrechtskonvention, etc.) werden vorausgesetzt.

Qualitätssicherung für Mitarbeiter*innen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten:

- Teilnahme an Teamsitzungen, Intervision, Team- und Einzelsupervisionen, Klausuren
- Mitarbeit bei laufenden Evaluationen und Weiterentwicklung der Angebote
- Austausch in fachspezifischen Netzwerken, Teilnahme an Arbeitsgruppen, Forschungsprojekten
- Teilnahme an Tagungen und Weiterbildungen

Haltung aller im Verein beschäftigten Personen:

- Bereitschaft zur Selbstreflexion und Feedback
- Gewaltfreiheit, Antisexismus und Geschlechtergerechtigkeit
- reflektierter Umgang mit persönlichen Grenzen (sowohl die eigenen, als auch die der anderen)
- Bereitschaft, sich persönlich und im Team weiterzuentwickeln

Verhaltenskodex:

Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich dazu...

- gegen (sexualisierte) Gewalt aufzutreten sowie alle rechtlichen Vorgaben und Gesetze einzuhalten.
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe des JUSY-Jugendservice Ybbstal wahrzunehmen.
- Kindern und Jugendlichen und allen anderen Nutzer*innen (zB Eltern, Lehrkräften, Bezugspersonen) und Kolleg*innen aller Alters- und Entwicklungsstufen respektvoll und wertschätzend zu begegnen, ihre Persönlichkeit und Würde zu wahren sowie auf angemessene Sprache (Geschlechtergerechtigkeit, Begrifflichkeiten usw.) und Auftreten zu achten.
- Vertraulichkeit (Verschwiegenheit mit Ausnahme von Gefährdungsmitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung) und das Recht am eigenen Bild zu wahren sowie die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu achten.
- mit Kindern und Jugendlichen aus dem beruflichen Kontext keine privaten Kontakte zu pflegen (inkl. soziale Netzwerke, Nachrichtendienste) oder diese im Team offenzulegen.
- alle Kontakte (Beratungen, Informationsgespräche, Workshops, etc.) entsprechend der Organisationsabläufe vor- und nachzubereiten (Statistik, Dokumentation usw.).
- Missachtung der Kinderschutzrichtlinie, Grenzverletzungen, Verdachtsmomente oder Vorfälle von Gewalt durch Kolleg*innen ausnahmslos und unverzüglich im Team anzusprechen, bzw. an die Leitung zu melden.

Diese Kinderschutzrichtlinie gilt sinngemäß für **alle** unsere Nutzer*innen, im Besonderen für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung höheren Risiken ausgesetzt sind bzw. Schwierigkeiten beim Suchen nach Hilfe erleben.

Präventions- bzw. Interventionsmaßnahmen in den unterschiedlichen Fallkonstellationen:

a) Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegt, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule

- Information über Mitteilungspflichten bei Kindeswohlgefährdung
- besonderes Augenmerk auf Dokumentation über Verdachtsmomente/Aussagen eines Kindes oder Jugendlichen
- wenn möglich Einhaltung des 4-Augen-Prinzips zur Besprechung des Verdachts.
- Information der fachlichen Leitung über erfolgte Mitteilung
- verwenden des Mitteilungsformulars Kinder- und Jugendhilfe
- bei Bedarf Nachbesprechung im Team, Supervision

b) Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer*innen der Einrichtung sind

- Klare Verhaltensregeln im JUSY und die Notwendigkeit des gegenseitigen Respekts mit Besucher*innen kommunizieren
- Anwesenheit der Sozialarbeiter*innen im Treffbereich, um vorzeitig einschreiten und deeskalieren zu können
- Regelmäßige Begehung der Räumlichkeiten, um Gefahrenquellen, die Gewalt erleichtern, provozieren oder als Waffe verwendet werden können (z.B. spitze Scheren, Seile,...) zu erkennen und gegebenenfalls wegzuräumen

c) Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten

- Missachtung der Kinderschutzrichtlinie, Grenzverletzungen, Verdachtsmomente oder Vorfälle von Gewalt durch Kolleg*innen sind ausnahmslos und unverzüglich im Team anzusprechen, bzw. an die Leitung zu melden.
- Die Leitung verpflichtet sich, diesem Verdacht adäquat nachzugehen und entsprechend der Erkenntnisse zu handeln:
 - Je nach Vergehen kann es auch zu einer Suspendierung, einer Kündigung oder Entlassung des*der Beschäftigten kommen.
 - Verdacht kann entkräftet werden: klärendes Gespräch mit allen betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen
 - Verdacht verhärtet sich:
 - Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit dem*der Beschäftigten
 - Bei strafrechtlicher Relevanz: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft